



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen

Amtsmissbrauch

- 3. Juni 2013: Zwei rumänische Einbrecher, Uhrengeschäft Löwenplatz in Luzern
- Vor Ort von der Polizei festgenommen.
- Überwachungsvideo sichtbar, dass ein Polizist bei der Festnahme einen auf dem Fussboden liegenden Einbrecher mehrmals mit dem Fuss getreten hatte.



The screenshot shows a news article from the website '20 Minuten'. The article is titled 'Luzerner Polizist nach Prügel-Video verurteilt' (Luzerner Police Officer Convicted After Video of Beating). The text describes a police officer who was caught on a surveillance camera in 2013 brutally beating a burglar on the floor. The officer was later convicted for abuse of power and bodily injury. The article includes a video player showing the surveillance footage of the incident. The video shows a police officer in a dark uniform stepping on a person lying on the floor. The article is dated 14. April 2014 11:11; Akt: 14.04.2014 13:03. The website's navigation bar includes categories like Schweiz, Ausland, Wirtschaft, Sport, People, Entertainment, Digital, Wissen, and regional sub-sections like Zürich, Bern, Basel, Zentralschweiz, Ostschweiz, and Dossiers. The website's logo '20 Minuten' is visible in the top left corner of the article area.

de fr it Zürich 1°

Schweiz Ausland Wirtschaft Sport People Entertainment Digital Wissen

Zürich Bern Basel Zentralschweiz Ostschweiz Dossiers

Ihre Story, Ihre Informationen, Ihr Hinweis? feedback@zominuten.ch

Polizeigewalt 14. April 2014 11:11; Akt: 14.04.2014 13:03

Luzerner Polizist nach Prügel-Video verurteilt

Eine Überwachungskamera filmte 2013 einen Polizisten, wie er einen Einbrecher brutal gegen Kopf und Bauch trat. Der Beamte wurde nun wegen Amtsmissbrauchs und Körperverletzung verurteilt.



Die brutale Verhaftung wurde von einer Überwachungskamera aufgezeichnet.



Geltungsbereich

Darf ein deutsches Gericht einen Schweizer verurteilen?



Milde Strafe für Zürcher Szene-Beizer in Hamburg

G-20-Chaot kommt auf Bewährung frei!

HAMBURG (D) - Der Szene-Beizer R.G.* (29) musste sich heute vor dem Amtsgericht Hamburg für seine Vergehen während der G-20-Randale in Hamburg verantworten. Er kommt mit einer milden Strafe davon: Das Gericht verurteilte ihn zu einer einjährigen Freiheitsstrafe auf Bewährung.



CIA – Gefangenentransport

17. Februar 2003: ägyptischer Staatsbürger Nasr Usama Mustafa Hassan («Abu Omar»), in Mailand von einem Team des amerikanischen Geheimdienstes CIA entführt und vom Luftwaffenstützpunkt Aviano über den Schweizer Luftraum nach Ramstein/D geflogen. Von dort wurde er nach Kairo überführt.



Quelle: wikipedia.org/wiki/Abu_Omar



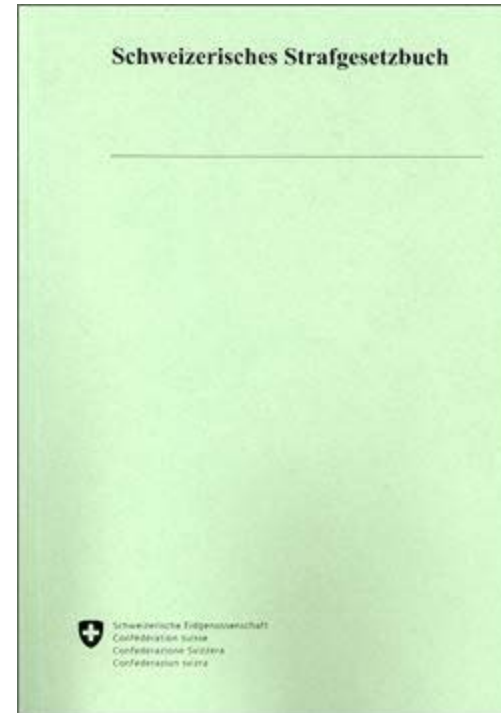
Universität
Zürich ^{UZH}

Geltungsbereich



Geltungsbereich

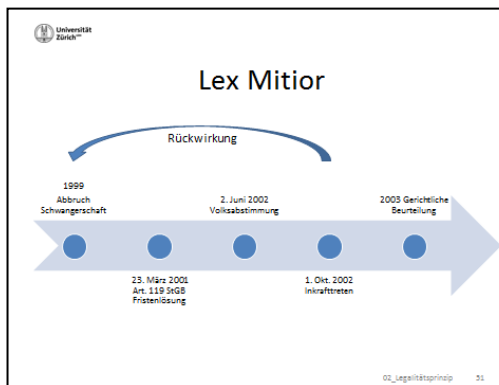
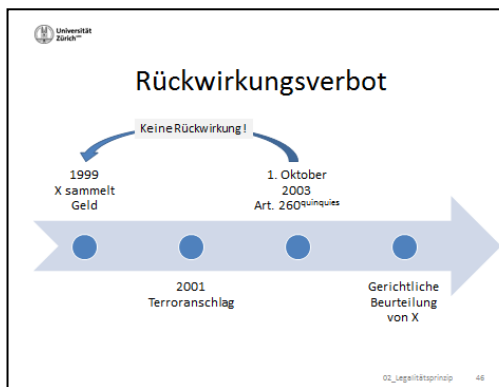
1. Zeitlich
2. Räumlich
3. Persönlich



1. Zeitlicher Geltungsbereich

Rückwirkungsverbot
(Art. 2 Abs. 1 StGB: «nach dessen Inkrafttreten»)

Lex Mitior
(Art. 2 Abs. 2 StGB: Rückwirkung des mildereren Rechts)





2. Räumlicher Geltungsbereich

Schweizer Strafhohheit:

- Territorialitätsprinzip
- Flaggenprinzip
- Aktives/Passives
Personalitätsprinzip
- Universalitätsprinzip
- Stellvertretende
Strafrechtspflege
- ...



Auslandstaaten



2. Räumlicher Geltungsbereich

Schweizerischer Strafhohheit unterliegt, wer delinquent:

- In der Schweiz
- Gegen die Schweiz
- Als Schweizer im Ausland
- Gegen einen Schweizer im Ausland
- Als Nichtschweizer im Ausland (Piraterie, Kriegsverbrechen...)





2. Räumlicher Geltungsbereich

Schweizer Strafhoheit...

- Territorialitätsprinzip
- Flaggenprinzip
- Aktives Personalitätsprinzip
- Passives Personalitätsprinzip
- Universalitätsprinzip
- Stellvertretende
Strafrechtspflege

...unterliegt, wer delinquent:

- In der Schweiz
- Gegen die Schweiz
- Als Schweizer im Ausland
- Gegen Schweizer im Ausland
- Als Nichtschweizer im Ausland
(Piraterie, Kriegsverbrechen,
sexuelle Handlungen gegen Kinder)

2. Räumlicher Geltungsbereich

Schweizer Strafhohheit:

- Territorialitätsprinzip
- Flaggenprinzip
- Aktives/Passives
Personalitätsprinzip
- Universalitätsprinzip
- Stellvertretende
Strafrechtspflege
- Delegationsprinzip



Auslandstaaten



2. Räumlicher Geltungsbereich

Territorialitätsprinzip

Art. 3 Abs. 1 StGB

Verbrechen oder

Vergehen im Inland



«Diesem Gesetz ist unterworfen,
wer in der Schweiz ein Verbrechen
oder Vergehen begeht.»



CIA – Gefangenentransport

1. Begehung in der Schweiz?
2. Falls ja, welches Delikt?



Quelle: wikipedia.org/wiki/Abu_Omar



2. Räumlicher Geltungsbereich

Ubiquitätsprinzip

Art. 8 Abs. 1 StGB Begehungsort

«Ein Verbrechen oder Vergehen gilt als da begangen, wo der Täter es ausführt oder pflichtwidrig untätig bleibt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist.»





2. Räumlicher Geltungsbereich

Straftat gilt als in der CH begangen,
wenn hier

- Ausführungshandlung
- Untätigbleiben
- Erfolgseintritt
- Versuch (Beginn oder angestrebter Erfolg)
- ...





2. Räumlicher Geltungsbereich

- Ehefrau hatte Sorgerecht
- Ehemann und Kinder ferienhalber nach Ägypten
- Mann kehrte ohne Kinder nach Zürich zurück.

Entziehen von Unmündigen (Art. 220)
durch Unterlassen, in der Schweiz
begangen?



BGE 125 IV 14

2. Räumlicher Geltungsbereich

BGE 125 IV 14

„Bei Unterlassungsdelikten tritt an die Stelle des Ortes der Handlung derjenige, an dem der Täter hätte handeln sollen. Der Beschwerdeführer war rechtlich verpflichtet, die beiden Kinder nach dem vereinbarten Ferienaufenthalt in Zürich der Mutter zu übergeben. Stattdessen reiste er ohne die Kinder nach Zürich. Damit hat er ... die ihm obliegende Handlungspflicht missachtet. Da Zürich der Ort ist, an welchem der Beschwerdeführer diese Rechtspflicht erfüllen musste, ... hat die Vorinstanz zu Recht einen schweizerischen Begehungsort bejaht.“



BGE 125 IV 14



2. Räumlicher Geltungsbereich

Schweizer Strafhohheit:

- Territorialitätsprinzip
- Flaggenprinzip
- Aktives/Passives
Personalitätsprinzip
- Universalitätsprinzip
- Stellvertretende
Strafrechtspflege
- ...



Auslandstaaten

Geltungsbereich

- Darf ein deutsches Gericht einen Schweizer verurteilen?
- Dürfte ein Schweizer Gericht R.G. verurteilen?

Milde Strafe für Zürcher Szene-Beizer in Hamburg

G-20-Chaot kommt auf Bewährung frei!

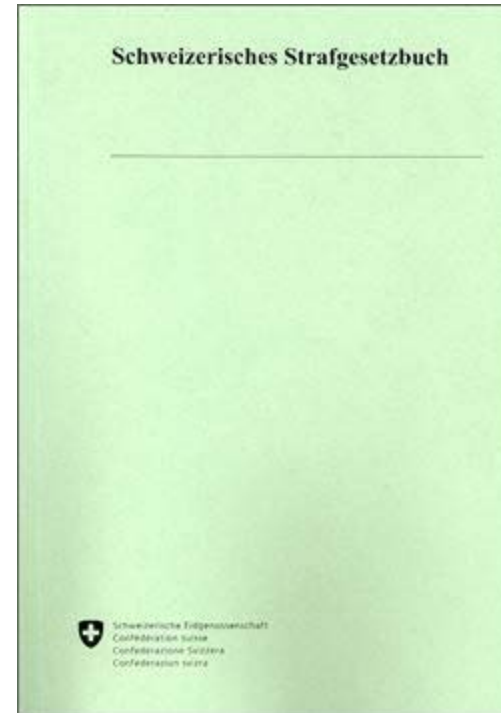
HAMBURG (D) - Der Szene-Beizer R.G.* (29) musste sich heute vor dem Amtsgericht Hamburg für seine Vergehen während der G-20-Randale in Hamburg verantworten. Er kommt mit einer milden Strafe davon: Das Gericht verurteilte ihn zu einer einjährigen Freiheitsstrafe auf Bewährung.





Geltungsbereich

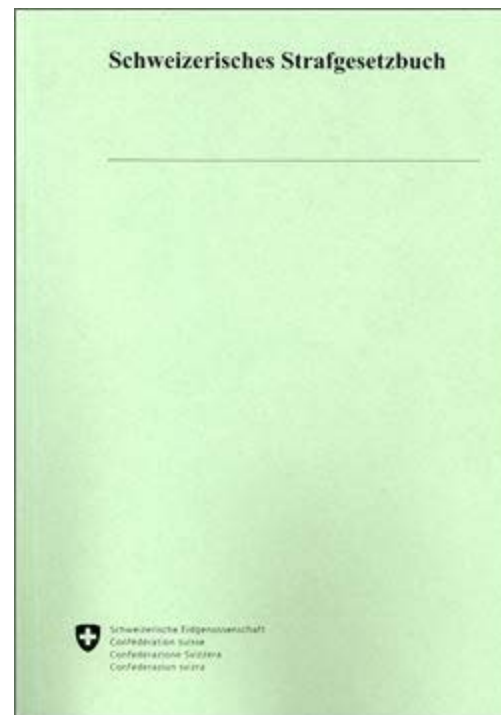
1. Zeitlich
2. Räumlich
3. Persönlich





Art. 9 StGB – Persönlicher Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Personen, soweit deren Taten nach dem Militärstrafrecht zu beurteilen sind.





Art. 3 JStG – Persönlicher Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz gilt für Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben.





3. Persönlicher Geltungsbereich

Strafgesetzbuch nicht anwendbar für:

- Militärpersonen
- Kinder bis 10 Jahre strafunmündig

Besonderheiten gelten:

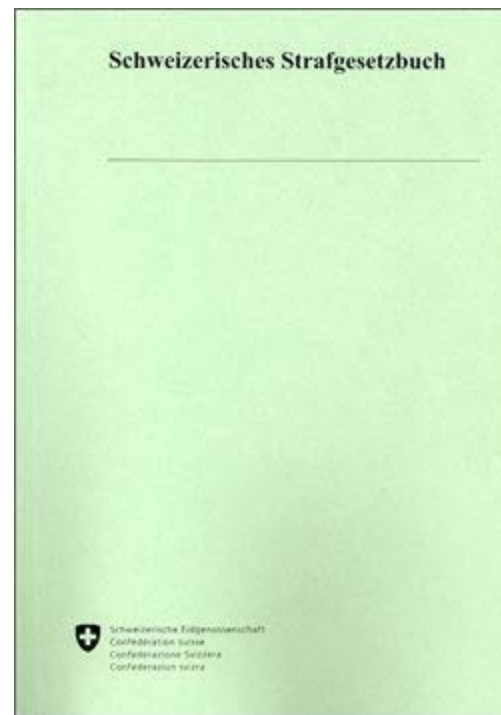
- Jugendliche von 10-18 Jahren
- Parlamentarier
- Diplomaten
- Beamte





Art. 9 StGB – Persönlicher Geltungsbereich

2 Für Personen, welche zum Zeitpunkt der Tat das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleiben die Vorschriften des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003¹ (JStG) vorbehalten...





3. Persönlicher Geltungsbereich

Ulrich Schlüer hatte als Chefredaktor der Schweizerzeit einen Berner Anwalt als «anonymen Denunzianten» bezeichnet.



Ulrich Schlüer



Jean Ziegler

Jean Ziegler hatte den Genfer Financier Nessim Goan als «spéculateur immobilier» und «trafiquant de pétrole et de coton africain» bezeichnet.

3. Persönlicher Geltungsbereich

Art. 162 BV – (Absolute) Immunität

Die Mitglieder der Bundesversammlung Bundesrat sowie Bundeskanzler können für ihre Äusserungen in den Räten und in deren Organen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 17 ParlG – Relative Immunität

Gegen ein Ratsmitglied kann ein Strafverfahren wegen einer strafbaren Handlung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner amtlichen Stellung oder Tätigkeit steht, nur mit der Ermächtigung der zuständigen Kommissionen beider Räte eingeleitet werden.



Ulrich Schlürer

Jean Ziegler

Aufhebung Immunität ist Prozessvoraussetzung



3. Persönlicher Geltungsbereich

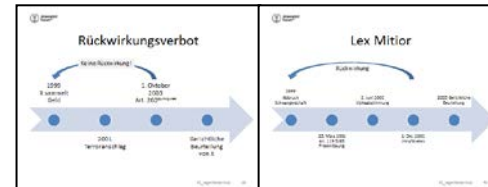
§ 148 GOG/ZH – Strafverfahren gegen Beamte

Über die Eröffnung ... einer Strafuntersuchung gegen Beamte gemäss Art. 110 Abs. 3 StGB wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen entscheidet das Obergericht.



Zusammenfassung

1. Zeitlich
2. Räumlich
3. Persönlich





Universität
Zürich ^{UZH}

Grundbegriffe



Grundbegriffe

- Verbrechen
 - Vergehen
 - Übertretung
- crime, crimine, crim
délit, delitto, delict
contravention, contravvenzione,
surpassament



Grundbegriffe

- Verbrechen
- Vergehen
- Übertretung

Zuchthaus

Gefängnis

Haft/Busse

Zweiter Titel.

Die Strafbarkeit.

Art. 9.

Verbrechen sind die mit Zuchthaus bedrohten Handlungen. 1. Verbrechen und Vergehen.

Vergehen sind die mit Gefängnis als Höchststrafe bedrohten Handlungen.



Grundbegriffe

- Verbrechen
- Vergehen
- Übertretung

Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 [alles einblenden](#) | [alles ausblenden](#)

311.0

Schweizerisches Strafgesetzbuch
vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Juli 2013)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 123 Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung^{1,2} nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. Juli 1918³,

beschliesst:

- **Erstes Buch:¹ Allgemeine Bestimmungen**
- + **Erster Teil: Verbrechen und Vergehen**
- + **Zweiter Teil: Übertretungen**
- + **Dritter Teil: Begriffe**

¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 ([AS 2006 3459](#); [BBl 1999 1979](#)).

² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003 (Strafverfolgung in der Ehe und in der Partnerschaft), in Kraft seit 1. April 2004 ([AS 2004 1403](#); [BBl 2003 1909](#) 1937).

- **Zweites Buch: Besondere Bestimmungen**
- + **Erster Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben**
- + **Zweiter Titel:¹ Strafbare Handlungen gegen das Vermögen**
- + **Dritter Titel: Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich²**
- **Vierter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit**

Zusätzliche Informationen

Dieser Text ist in Kraft.

Abkürzung StGB
Beschluss 21. Dezember 1937
Inkrafttreten 1. Januar 1942
Quelle AS 54 757
Chronologie [Chronologie](#)
Änderungen [Änderungen](#)
Zitate [Zitate](#)

Werkzeug

Sprachenvergleich [Starten](#)

Alle Fassungen

- 01.07.2013 [PDF](#)
- 01.05.2013 [PDF](#)
- 01.04.2013 [PDF](#)
- 19.03.2013 [PDF](#)
- 01.01.2013 [PDF](#)
- 01.10.2012 [PDF](#)
- 16.07.2012 [PDF](#)
- 01.07.2012 [PDF](#)
- 01.01.2012 [PDF](#)
- 01.10.2011 [PDF](#)

1 2 3 4 5 6 7 8
IV

Revisionen

01.01.1942
Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937



Grundbegriffe

- Verbrechen
- Vergehen
- Übertretung

Art. 10 StGB

1 Dieses Gesetz unterscheidet die Verbrechen von den Vergehen nach der **Schwere der Strafen**, mit der die Taten bedroht sind.

2 Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von **mehr als drei** Jahren bedroht sind.

3 Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe **bis zu drei** Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind.



Grundbegriffe

- Verbrechen
- Vergehen
- Übertretung

Art. 103 StGB

Übertretungen sind Taten, die mit Busse bedroht sind.



Einordnung

Für die Einordnung als

- Verbrechen
- Vergehen
- Übertretung

ist die abstrakt drohende
Höchststrafe massgebend



Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500				



Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1			



Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre		



Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	Geldstrafe	



Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	Geldstrafe	Verbrechen



Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	Geldstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 500.000	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	2 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen



Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefüllte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	Geldstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 500.000	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	2 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 50 Mio	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	4 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen



Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefüllte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	Geldstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 500.000	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	2 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 50 Mio	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	4 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 50.--	Art. 172 ^{ter} Geringfügig	Busse	500 Fr. Busse	Übertretung



Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	Geldstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 500.000	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	2 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 50 Mio	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	4 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 50.--	Art. 172 ^{ter} Geringfügig		BGE 123 IV 119: Fr. 300.--	Übertretung



Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	Geldstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 500.000	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	2 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 50 Mio	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	4 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 50.--	Art. 172 ^{ter} Geringfügig	Busse	500 Fr. Busse	Übertretung
3 Fahrlässige Tötungen	Art. 117, Art. 49	Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren	4 Jahre	Vergehen



Zusammenfassung

Für die Einordnung als

- Verbrechen
- Vergehen
- Übertretung

ist die abstrakt drohende
Höchststrafe massgebend



Relevanz der Einordnung

Verbrechen/Vergehen

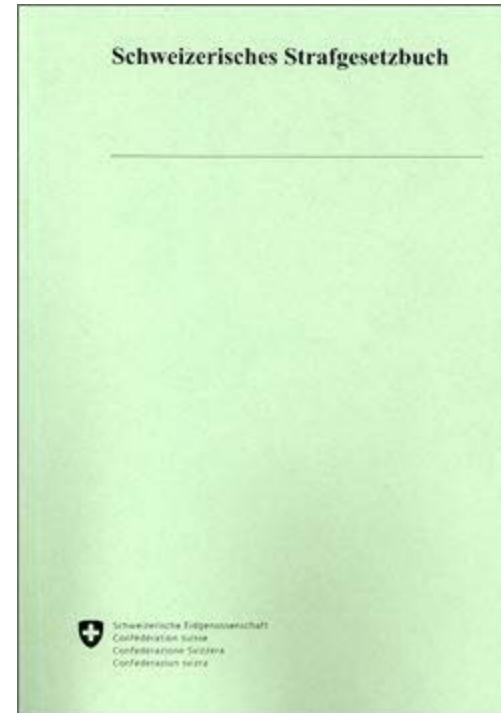
- Erfolgreiche Anstiftung
- Verjährung
- Sicherungsverwahrung
- Geldwäscherei
- Zuständigkeit





Art. 24 Abs. 2 StGB – Anstiftung

Wer jemanden zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens bestraft.



Erfolglose Anstiftung

1. Bundesgericht, 6S.44/2007:
Syrrer will seine Frau loswerden,
gibt Neffen Waffe. Dieser geht
zur Polizei: Versuchte Anstiftung
zu Mord, 10 Jahre Zuchthaus.
2. Versuchte Überredung zur
Teilnahme im «schwarzen
Block» an 1. Mai Demo.



Walther, Kal. 7.65mm





Verbrechen – Vergehen

Relevanz:

- Erfolglose Anstiftung
- Verjährung
- Sicherungsverwahrung
- Geldwäscherei
- Zuständigkeit





Relevanz der Einordnung

Übertretung

- Bedingter Vollzug
- Unternehmen
- Versuch/Gehilfenschaft
- Freiheitsentziehende Massnahmen
- Strafregister
- Keine Untersuchungshaft

	Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra	Bundesamt für Justiz BJ Office fédéral de la justice OFJ Ufficio federale di giustizia UFG Federal Office of Justice FOJ Oficina federal de justicia OFJ	www.strafregister.admin.ch www.casier.admin.ch www.casellario.admin.ch www.records.admin.ch
3003 Bern, 17.08.2009 Ref: 25818 / TH			Digitally signed by Roger Dolder - Head of Criminal Records 1 Time: provided by TSA For the integrity and the origin of this document Bern, Switzerland Swiss Federal Office of Justice, strafregister@bj.admin.ch
Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister Extrait du casier judiciaire suisse Estratto del casellario giudiziale svizzero Excerpt from the swiss criminal record Extracto del registro suizo de antecedentes penales		Test Muster Bundesrain 20 3003 Bern	
Geburtsdatum Date de naissance Data di nascita Date of birth Fecha de nacimiento	Heimatort bzw. -staat Lieu resp. pays d'origine Luogo risp. paese d'origine Native place resp. country Pais resp. lugar de origen		
19.12.1950	Bern BE CH		
ist im Strafregister nicht verzeichnet ne figure pas au casier judiciaire non figura nel casellario giudiziale is not registered in the criminal record carece de antecedentes en el registro de antecedentes penales		Strafregister Casier judiciaire Casellario giudiziale Criminal records Registro de antecedentes penales	
Dieses elektronische Dokument ist nur in elektronischer Form gültig und überprüfbar. Folgeseite beachten! / Ce document électronique n'est que valide et vérifiable en forme électronique. Voir page successive! / Questo documento elettronico è valido e può essere verificato solamente in forma elettronica. Vedi pagina successiva! / This electronic document is valid and can be verified only in electronic form. See following page! / Este documento electrónico es válido y puede solamente estar verificado en forma electrónica. Seguir página siguiente!			
ID: 2543741		17.08.2009 / 11:14:02	



Zusammenfassung

Geltungsbereich

- a. Zeitlich (Art. 2)
- b. Räumlich (Art. 3/8)
- c. Persönlich (Art. 9)



Grundbegriffe (Art. 10 StGB)

- a. Verbrechen (> 3 J.)
- b. Vergehen (< 3 J.)
- c. Übertretung (Busse)



Universität
Zürich ^{UZH}

Deliktskategorien



Deliktskategorien?

Gesetzliche Einteilung der Delikte:

- Nach Sanktion: Verbrechen, Vergehen, Übertretung
- Nach betroffenem Rechtsgut: Delikte gegen Leib und Leben etc.

Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 [alles einblenden](#) | [alles ausblenden](#)

311.0

Schweizerisches Strafgesetzbuch
vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Juli 2013)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 123 Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung^{1,2} nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. Juli 1918³,

beschliesst:

- + **Erstes Buch:**¹ Allgemeine Bestimmungen
- **Zweites Buch:** Besondere Bestimmungen
- + **Erster Titel:** Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
- + **Zweiter Titel:**¹ Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
- + **Dritter Titel:** Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich²
- + **Vierter Titel:** Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit
- + **Fünfter Titel:**³ Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität
- + **Sechster Titel:** Verbrechen und Vergehen gegen die Familie
- + **Siebenter Titel:** Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen
- + **Achter Titel:** Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit

Zusätzliche Informationen

Dieser Text ist in Kraft.

Abkürzung	StGB
Beschluss	21. Dezember 1937
Inkrafttreten	1. Januar 1942
Quelle	AS 54 757
Chronologie	Chronologie
Änderungen	Änderungen
Zitate	Zitate

Werkzeug

Sprachenvergleich [Starten](#)

Alle Fassungen

- 01.07.2013 [PDF](#)
- 01.05.2013 [PDF](#)
- 01.04.2013 [PDF](#)
- 19.03.2013 [PDF](#)
- 01.01.2013 [PDF](#)
- 01.10.2012 [PDF](#)
- 16.07.2012 [PDF](#)
- 01.07.2012 [PDF](#)
- 01.01.2012 [PDF](#)
- 01.10.2011 [PDF](#)

1 2 3 4 5 6 7 8

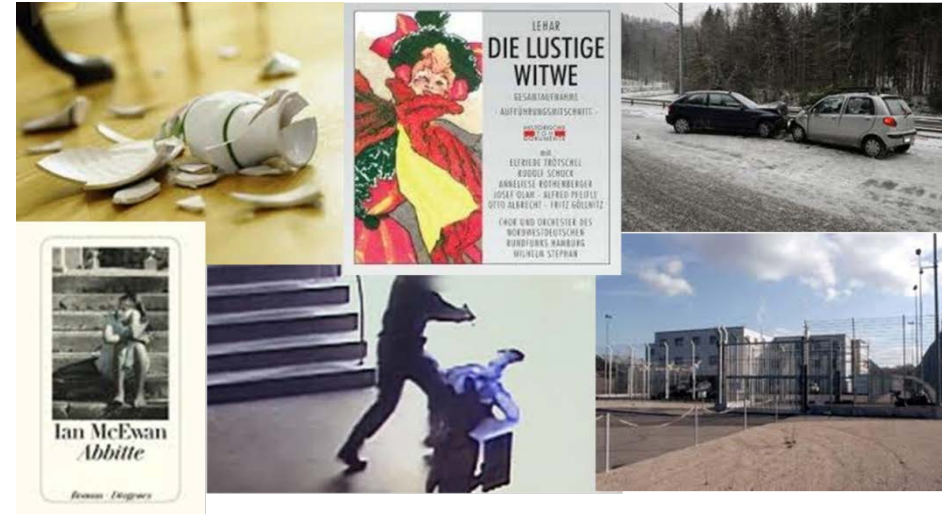
Revisionen

01.01.1942
Schweizerisches Strafgesetzbuch
vom 21. Dezember 1937

Deliktskategorien?

Weitere Einteilung:

- Täterverhalten
- Täterwille
- Wirkung
- Intensität
- Täterkreis
- Zeitraum
- Verfolgung





Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt



Begehung – Unterlassung

- Täterverhalten
 - Handeln = Begehung
 - Nichtstun = Unterlassen
- Begehungsdelikt:
 - Verbot zu Handeln
 - Unterlassungsgebot
- Unterlassungsdelikt
 - Verbot des Nichtstuns
 - Handlungsgebot

Begehung – Unterlassung

- Echte Unterlassung
(Art. 128, 217 StGB)
- Unechte Unterlassung
(Art. 111 und 11 StGB)



Art. 11 – Begehen durch Unterlassen

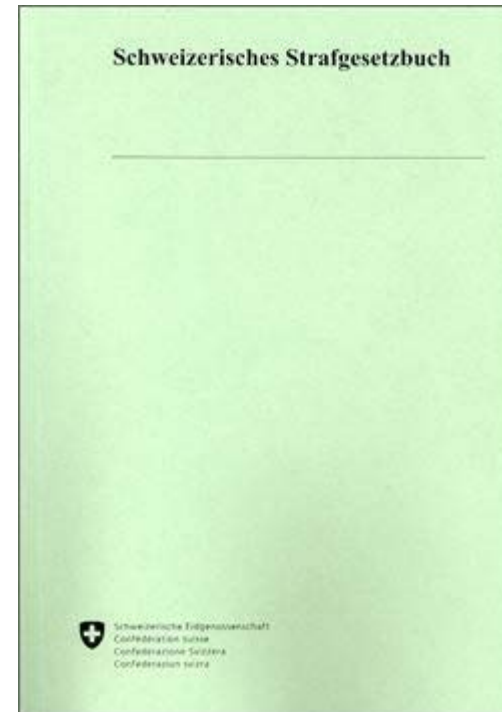
1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrgemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

4 Das Gericht kann die Strafe mildern.





Begehung - Unterlassung

Relevanz Unterscheidung:

- Bei Begehungsdelikten kann grundsätzlicher Täter sein
- Bei Unterlassungsdelikten nur, wer Garantenstellung hat
- Deliktsaufbau

Struktur des vorsätzlichen Unterlassungsdelikts

- I. **Tatbestandsmässigkeit**
 1. **Objektiver Tatbestand**
 - a) **Täterqualifikation**
 - echtes UD
 - unechtes UD: Garantenstellung (Gesetz/Vertrag/Ingerenz/weitere)
 - b) **Tatbestandsmässiges Verhalten**
 - Nichtvornahme der gebotenen Handlung
 - c) **Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs**
 - d) **Hypothetische Kausalität**
 - Wahrscheinlichkeits- oder Risikoerhöhungstheorie
 - e) **Tatmacht**
 - Handlung (objektiv) möglich in der konkreten Situation
 - Handlung (subjektiv) möglich aufgrund der individuellen Fähigkeiten
 2. **Subjektiver Tatbestand**

Vorsatz bezüglich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale
- II. **Rechtswidrigkeit**
- III. **Schuld**
- IV. **Sonstige Voraussetzungen**



Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt



Vorsatz - Fahrlässigkeit

Täterwille

- Gewollte Verletzung
= Vorsatz
- Ungewollte Verletzung
= Fahrlässigkeit





Vorsatz - Fahrlässigkeit

Vorsatz

- Finale Steuerung
- Täter hat Geschehen beherrscht



Fahrlässigkeit

- Täter wollte Verhalten nicht auf Erfolg hin steuern...
- ...hätte Geschehen aber beherrschen können



Vorsatz – Fahrlässigkeit

Art. 12 StGB

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt...

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt ...





Vorsatz - Fahrlässigkeit

Relevanz Unterscheidung:

- Fahrlässigkeit nur ausnahmsweise strafbar
- Vorsatz hat härtere Rechtsfolgen
- Deliktsaufbau

Fahrlässiges Erfolgsdelikt

I. Tatbestandsmässigkeit

1. Ungewolltes Bewirken Erfolg

- a) Tatbestandsmässiger Erfolg
- b) Tathandlung
- c) Natürliche Kausalität

2. Verletzung einer Sorgfaltspflicht

- a) Sorgfaltnorm
- b) Voraussehbarkeit
- c) Vermeidbarkeit
- d) Pflichtwidrigkeitszusammenhang

3. Objektive Zurechnung

- a) Unerlaubtes Risiko
- b) Selbstverantwortung
- c) Risikoverminderung

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Fazit



Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt



Kombinationen

- Vorsätzliche Begehungsdelikte (Tätlichkeit, Diebstahl...)
- Fahrlässige Begehungsdelikte (fahrlässige Körperverletzung)
- Vorsätzliche Unterlassungen (128, 217, lustige Witwe)
- Fahrlässiges Unterlassen (Nichtsichern einer Baustelle)

Deliktskategorien

Täterverhalten	<ul style="list-style-type: none">• Begehungsdelikte• Unterlassungsdelikte
Täterwille	<ul style="list-style-type: none">• Vorsatzdelikte• Fahrlässigkeitsdelikte
Wirkung	<ul style="list-style-type: none">• Erfolgsdelikt• Tätigkeitsdelikt
Intensität	<ul style="list-style-type: none">• Verletzungsdelikt• Gefährdungsdelikt
Täterkreis	<ul style="list-style-type: none">• Gemeine Delikte• Sonderdelikte
Zeitraum	<ul style="list-style-type: none">• Zustandsdelikt• Dauerdelikt
Verfolgung	<ul style="list-style-type: none">• Antragsdelikt• Offizialdelikt



Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

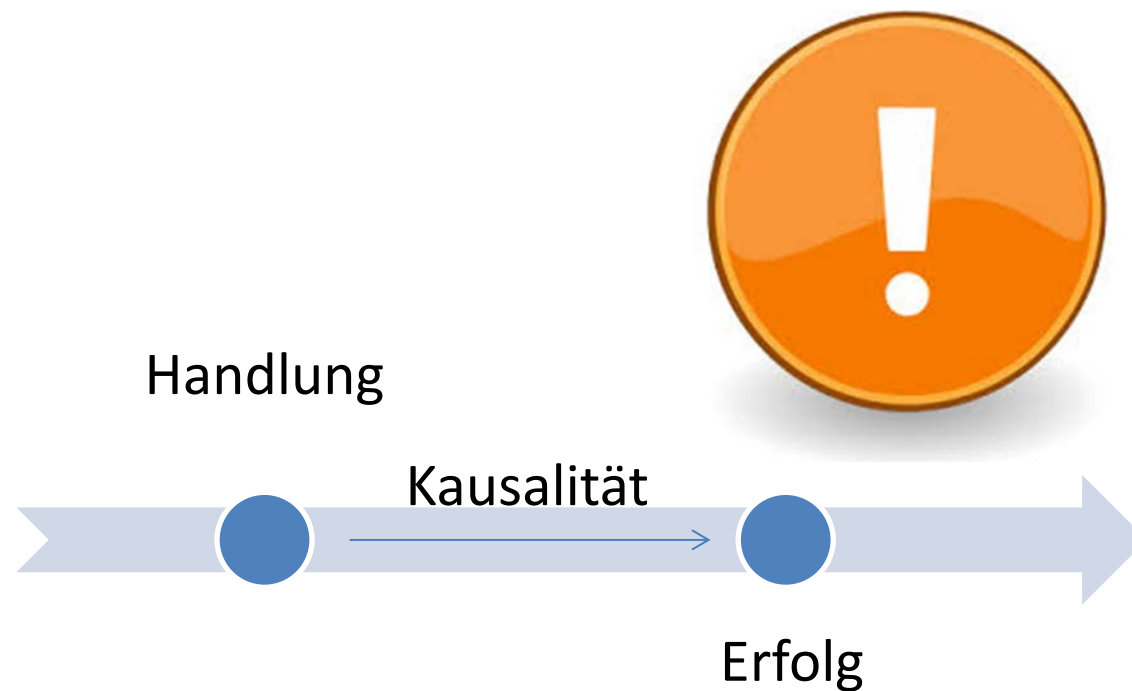
- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Erfolgsdelikte

Erfolg: Räumlich und zeitlich abgrenzbare Aussenwirkung d. Deliktshandlung

Beispiele

- Tod (Art. 111 ff.)
- Beschädigung (Art. 144)
- Schaden (Art. 146)
- Vermögensdisposition (Art. 156)
- Verletzung Körper/Ehre
- etc.





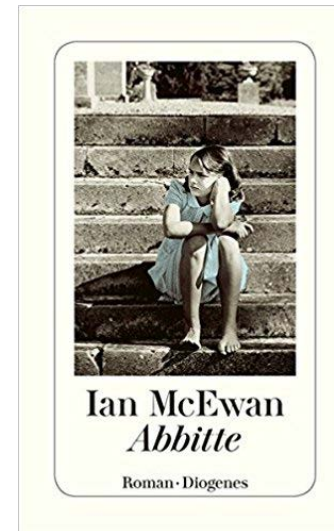
Tätigkeitsdelikte

Tätigkeit

Unrecht = Handlung bereits
unabhängig von Aussenerfolg strafbar

Beispiele

- Falschanschuldigung
- Vergewaltigung
- Diebstahl
- Futtermittelverbreitung (Art. 236)

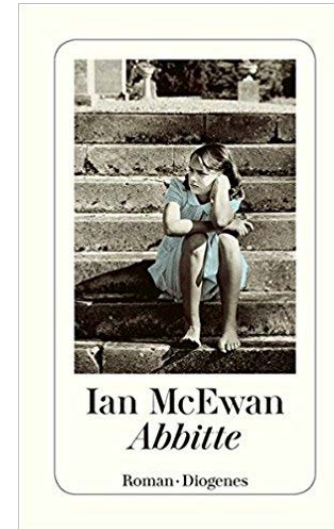




Erfolg – Tätigkeitsdelikte

Relevanz Unterscheidung

- Kausalzusammenhang
- Räumliche Geltung
- Vollendeter Versuch





Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt



Verletzung – Gefährdung

Rechtsgutsverletzung

- Art. 111 – Leben
- Art. 123 – Körperliche Integrität
- Art. 139 – Eigentum
- Art. 146 – Vermögen

} Verletzungsdelikte

Rechtsgutsgefährdung

- Art. 129 – Lebensgefährdung
- Art. 221 II – qualifizierte Brandstiftung
- Art. 173 – Ehrverletzung
- Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern
- Art. 91 SVG – FinZ
- Art. 305^{bis} – Geldwäscherei (str.)

} Konkrete Gefährdung
} Abstrakte Gefährdung



Verletzung – Gefährdung

Rechtsgutsverletzung

- Art. 111 – Leben
- Art. 123 – körperl. Integrität
- Art. 139 – Eigentum
- Art. 146 – Vermögen

Erfolgsdelikte

Tätigkeitsdelikt

Erfolgsdelikte

Rechtsgutsgefährdung

- Art. 129 – Lebensgefährdung
- Art. 221 II – qualifizierte Brandstiftung
- Art. 173 – Ehrverletzung
- Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern
- Art. 91 SVG – FinZ
- Art. 305^{bis} – Geldwäscherei (str.)

Erfolgsdelikte

Tätigkeitsdelikte



Verletzung – Gefährdung

Relevanz Unterscheidung

- Abstrakte Gefährdungsdelikte:
Noch weitere Vorverlagerung der
Strafbarkeit
- Konkrete Gefährdungsdelikte:
Beweis der (Lebens)Gefahr





Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt



Gemeine Delikte - Sonderdelikte

Gemeine Delikte:

«Wer gegen jemanden
Tätlichkeiten verübt ...» (Art. 126)

Sonderdelikte:

«Beamte, die ihre Amtsgewalt
missbrauchen...» (Art. 312)





Gemeine Delikte - Sonderdelikte

Sonderdelikte:

Bestimmte Täterereigenschaften

- Begründen Strafbarkeit
- Erhöhen Strafe

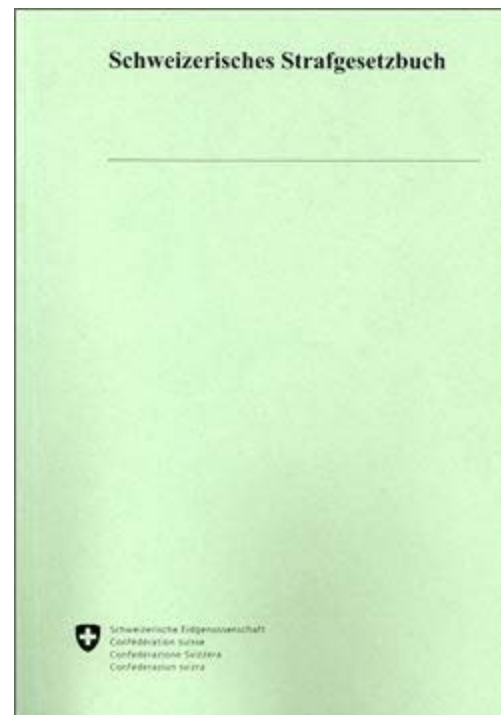
Echte Sonderdelikte (312)

Unechte Sonderdelikte (138)



Art. 312 StGB – Amtsmissbrauch

«...Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen... werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

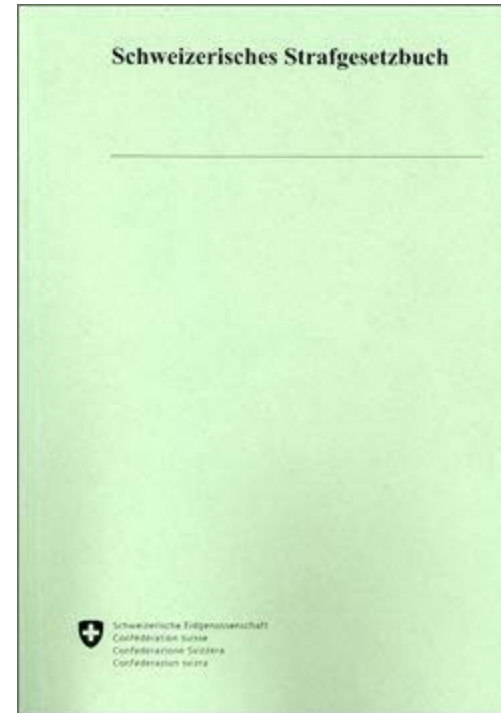




Art. 138 StGB – Veruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, ... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Wer die Tat als ...Vormund... begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Gemeine Delikte – Sonderdelikte

Relevanz Unterscheidung

- (Mit-)Täter nur,
wer Sonderpflicht hat
- Teilnehmer werden milder
bestraft





Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Zustandsdelikt - Dauerdelikt

Zustandsdelikt:

Mit Herbeiführung der
Rechtsgutsverletzung vollendet

Dauerdelikt:

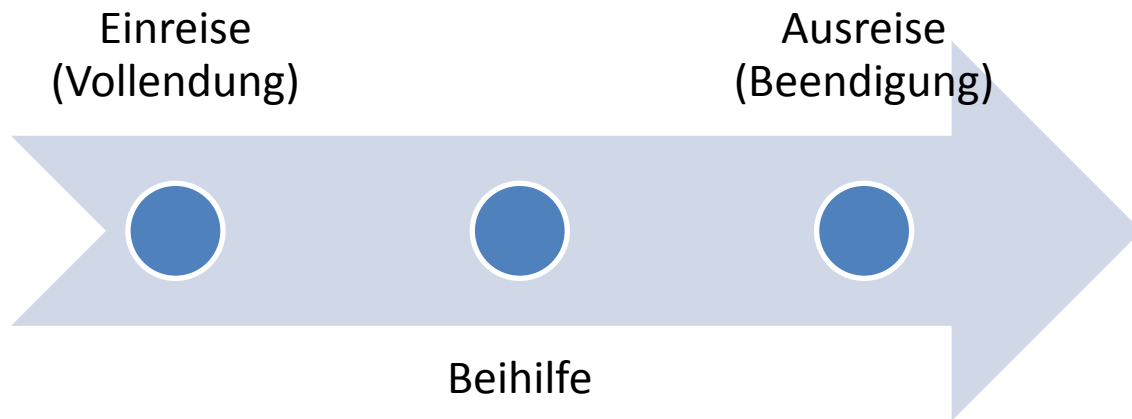
Vollendet, wenn Tatbestand
verwirklicht, aber erst mit
Aufhebung des rechtswidrigen
Zustands beendet



Hanns-Martin Schleyer



Art. 115 Abs. 1 lit. b. AuG – Rechtswidriger Aufenthalt



Ausschaffungsgefängnis Bässlergut/BS



Zustandsdelikt - Dauerdelikt

Relevanz Unterscheidung

- Teilnahme bis Beendigung
- Notwehr bis Beendigung
- Verfolgungsverjährung ab Beendigung



Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Antragsdelikte – Offizialdelikte

- Offizialmaxime: Behörden verfolgen von Amtes wegen
- Ausnahme Antragsdelikte: Verfolgung nur auf Antrag der berechtigten Person



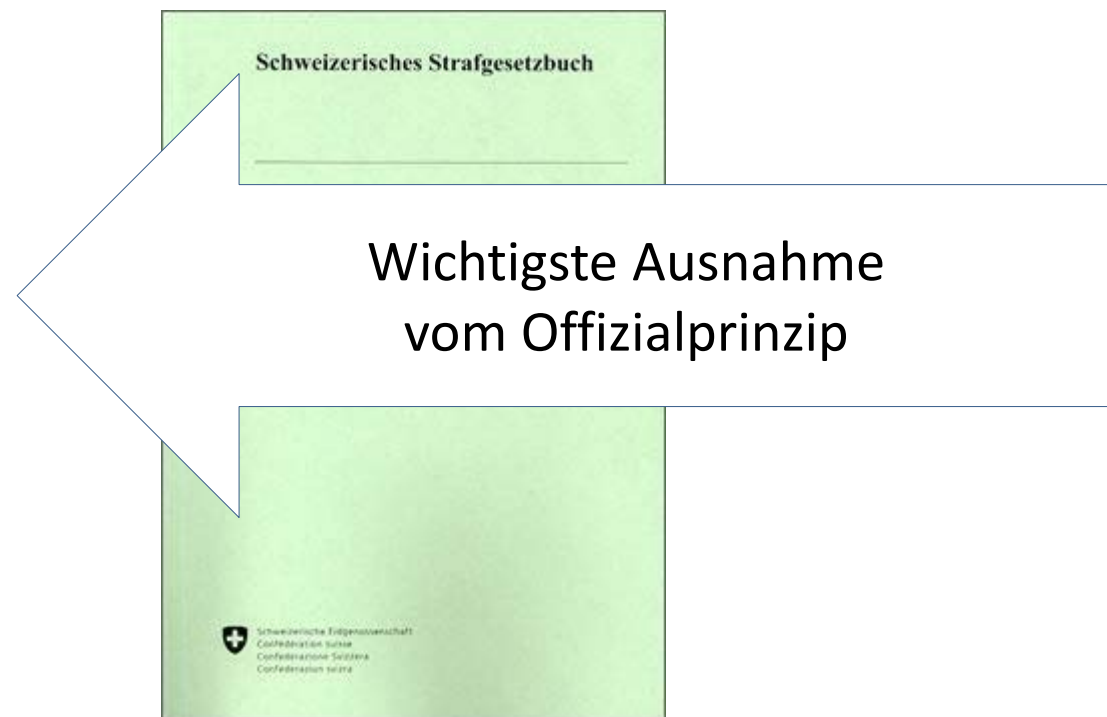
Art. 7 Abs. 1 StPO – Verfolgungszwang

Die Strafbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden.



Art. 30 Abs. 1 – Strafantrag

Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.





Strafantrag

- Prozessvoraussetzung
- Strafantrag kann nur erstatten, wer selbst durch die Tat verletzt worden ist.
- Drei Monate ab Kenntnismahme der Tat durch den Betroffenen.
- Gegen bekannte oder unbekannte Person.
- Strafanträge können bei der Polizei (mündlich o. schriftlich) oder bei der Staatsanwaltschaft (schriftlich) erstattet werden.
- Antragsteller wird Partei im Strafverfahren (Privatkläger)

Staatsanwaltschaft des Kantons St.Gallen		Untersuchungsamt St.Gallen Schützengasse 1, 9001 St.Gallen Tel. 071 229 40 07, Fax 071 229 39 71
--	---	--

Strafantrag / Privatklage

Vorfall / Delikt	
Ort	
Datum / Zeit	
Geschädigte Person	
Täterschaft	
I. Strafantrag <small>(Art. 30 ff StGB; Art. 304 StPO)</small>	Gegen oben erwähnte Täterschaft wird Strafantrag gestellt wegen: Das Stellen eines Strafantrags bedeutet, dass der/die Antragsteller/in - die Verfolgung und Bestrafung der Täterschaft verlangt und - sich am Verfahren beteiligen will (sofern unter Ziff. II hienach nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird; Art. 118/2, 120 StPO). Rückzug / Verzicht / Bedenkfrist: siehe Seite 2 hienach.
II. Privatklage <small>(Art. 118 ff StPO)</small>	Es wird darauf verzichtet, sich auch als Privatkläger/in am Verfahren zu beteiligen und Parteirechte ausüben (wie Akteneinsichtsrecht, Beweisantragsrecht, Teilnahme an Verhandlungen, Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln etc) Ja / Nein
1. Strafklage <small>(Art. 119/2 lit a StPO)</small>	Falls „Nein“: Es wird nebst Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person/en auch die Teilnahme am Verfahren verlangt
2. Zivilklage <small>(Art. 119/2 lit b StPO, Art. 122 ff StPO)</small>	Es werden zusätzlich zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat geltend gemacht. Ja / Nein Wenn ja, welche und in welcher Höhe: - Schadenersatz CHF - Genugtuung CHF <small>(Betrag angeben, kurz begründen und/oder belegen, z.B. mit Rechnungen, Quittungen, Bestätigungen etc.; Art. 123 StPO)</small>
Ort und Datum	
Rechtsgültige Unterschrift	



Strafanzeige

- Eine Strafanzeige kann jede Person aufgeben, die von einer Straftat Kenntnis hat.
- Persönliche Betroffenheit spielt keine Rolle.
- Gegen bekannte oder unbekannte Person
- Strafanzeigen können bei der Polizei (mündlich o. schriftlich) oder bei der Staatsanwaltschaft (schriftlich) erstattet werden.





Antragsdelikte – Offizialdelikte

Relevanz Unterscheidung

- Strafantrag ist

Prozessvoraussetzung

(Art. 303 StPO)



Christof Riedo, der Strafantrag, Basel 2004



Zusammenfassung/Beispiele

Täterverhalten	<ul style="list-style-type: none">• Begehungsdelikte• Unterlassungsdelikte	Relevanz: Deliktaufbau/Garantenstellung
Täterwille	<ul style="list-style-type: none">• Vorsatzdelikte• Fahrlässigkeitsdelikte	Relevanz: Strafbarkeit/Bestrafung
Wirkung	<ul style="list-style-type: none">• Erfolgsdelikt• Tätigkeitsdelikt	Relevanz: Kausalitätsnachweis
Intensität	<ul style="list-style-type: none">• Verletzungsdelikt• Gefährdungsdelikt	Relevanz: Vorverlagerung Strafbarkeit
Täterkreis	<ul style="list-style-type: none">• Gemeine Delikte• Sonderdelikte	Relevanz: Täterschaft und Teilnahme
Zeitraum	<ul style="list-style-type: none">• Zustandsdelikt• Dauerdelikt	Relevanz: Rechtfertigung bis Beendigung
Verfolgung	<ul style="list-style-type: none">• Antragsdelikt• Offizialdelikt	Relevanz: Prozessvoraussetzung



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.17	Einführung
2	Di 19.09.17	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.17	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.17	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.17	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.17	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.17	Subjektiver Tatbestand
8	Di 010.10.17	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.17	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.17	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.17	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 24.10.17	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 30.10.17	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 31.10.17	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.17	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 07.11.17	Schuld – Verbotssirrtum
17	Mo 13.11.17	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 14.11.17	Versuch
19	Mo 20.11.17	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 21.11.17	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 27.11.17	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 28.11.17	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
23	Mo 04.11.17	Vorsätzliches Unterlassungsdelikt
24	Di 05.12.17	Vorsätzliches Unterlassungsdelikt
25	Mo 11.12.17	Vorsätzliches Unterlassungsdelikt
26	Di 12.12.17	Fahrlässigkeit
27	Mo 18.12.17	Fahrlässigkeit
28	Di 19.12.17	Reserve



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen